

Beitrags- und Gebührenordnung

Nach § 5 der Vereinsatzung des

Fördervereins der Kita Striegistaler Spatzennest / Grundschule Striegistal e.V.

§1

Der Mitgliedsbeitrag nach § 5 der Vereinsatzung beträgt jährlich:

- a. für natürliche Personen: 12,- Euro (in Worten: zwölf Euro)
- b. für natürliche Personen ermäßigt: 6,- Euro (in Worten: sechs Euro)
- c. für juristische Personen, Firmen und andere Institutionen: 24,- Euro (in Worten: vierundzwanzig Euro)

Die Ermäßigung des Beitragssatzes für natürliche Personen wird gewährt für Studenten, Berufs-schüler und Personen unter 18Jahre, sowie für solche Mitglieder die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Vereinsmitglied leben, welches den vollen Beitrag zahlt. Die Ermäßigungsberechtigung ist durch das Mitglied nachzuweisen.

§2

Der Mitgliedsbeitrag ist nach § 5 der Vereinsatzung zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

§3

Der Mitgliedsbeitrag wird nach Begründung der Mitgliedschaft nach §3 der Vereinsatzung erstmals zum 1. des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats gemäß des §1 der Beitragsordnung geregelten Mitgliedsbeitrages fällig.

§4

Nach einem Austritt oder einem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein findet eine anteilige Rückerstattung eines gezahlten Mitgliedsbeitrages nicht statt, § 4 der Vereinsatzung.

§5

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein im Lastschriftinzugsverfahren von einem von jedem Mitglied anzugebenden Girokonto abgebucht. Zu diesem Zweck ermächtigt jedes Mitglied den Verein widerruflich, fällige Beiträge per Lastschrift einzuziehen.

§6

Sowohl von Mitgliedern wie auch von anderen Personen, Institutionen, Schulen, Unternehmen, Ämtern, Kommunen u.s.w. können dem Verein Zuwendungen gewährt werden. Das schließt auch Leistungen ein, wie Vorträge, Manuskripte, Gutachten, Beratungstätigkeiten, Workshops, Transporte. Überlassung von Räumen sowie die Überlassung materieller Güter auf Zeit oder zum Eigentum des Vereins.

§7

Sämtliche Korrespondenz in Beitragsangelegenheiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern erfolgt auf elektronischem Wege via E-Mail.

§8

Änderungen der Beitragssatzung können entsprechend dem §8 der Vereinsatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9

Die Beitragssatzung tritt am Tage der Verabschiedung dem 11.Mai 2015 in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.

erste Änderung beschlossen am 2. Juni 2015